



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Broncos Security AG

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Broncos Security AG, nachfolgend BS genannt. Sie gelten ergänzend zu den in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag getroffenen Abmachungen.

2. Leistungen der Broncos Security AG

BS verpflichtet sich, die vertraglich übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal auszuführen. BS verpflichtet sich, sich dem Auftraggeber gegenüber loyal zu verhalten und sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhaltenen Informationen gemäss der Datenschutzerklärung (siehe aktuelle Version auf Homepage BS) diskret zu behandeln.

3. Einsatzzeiten, –Änderungen und –Absagen

3.1. Einsatzzeiten

Generell gelten die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung definierten Einsatzzeiten. Ist die Präsenz des eingesetzten Personals länger oder kürzer notwendig, erfolgt die Abrechnung pro angebrochener ¼-Stunde.

3.2. Kurzfristige Aufträge

Bei kurzfristigen Aufträgen (von Auftragserteilung bis Ausführung weniger als 7 Tage) wird ein Expresszuschlag von CHF 200.- erhoben.

3.2. Personalanpassung

Anpassungen der vertraglich definierten Einsätze werden bis 48 Stunden vor dem Einsatz ohne Kostenfolge akzeptiert.

Bei Personalreduktionen muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt werden können. Wird dies nicht gewährleistet, kann BS den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

Kurzfristige Änderungen aufgrund der Situation im Einsatz sind möglich, wobei in jedem Fall eine minimale Einsatzzeit von 3 Stunden pro eingesetztem Mitarbeitenden verrechnet wird.

3.3. Absagen bei Dauerauftrag

Personalabsagen bei Daueraufträgen werden bis 48 Stunden vor dem Einsatz ohne Kostenfolge akzeptiert. Kurzfristigere Absagen werden mit einem Unkostenbeitrag von CHF 100.- pro geplantem Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.

3.4. Absagen bei Einzelanlass

Für den administrativen Aufwand (Planung, Pflichtenhefte, Einsatzvorbereitungen) bei schriftlichen Absagen von Einzelanlässen durch den Kunden werden folgende Kosten verrechnet:

Bis am 10. des Vormonats – keine Kostenfolge

Zwischen 10. und 15. des Vormonats – 10% des Rechnungsbetrages

Zwischen 15. und 20. des Vormonats – 20 % des Rechnungsbetrages

Ab dem 20. des Vormonats – 40 % des Rechnungsbetrages

4. Verrechnung und Zuschläge

4.1. Verrechnung

Die Abrechnung der BS Einsätze erfolgt direkt nach dem Einsatz gemäss Abmachung in Auftragsbestätigung oder Vertrag.

4.2. Zuschläge

Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertags-Einsätze sowie Auslagenersatz für die Mitarbeitenden (Fahrzeit- und Fahrkostenentschädigung) werden gemäss GAV verrechnet und sind in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag geregelt.

4.3. Vorauszahlung und Sicherheit

Hat BS Zweifel, dass der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss erfüllen wird, kann sie eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, kann BS den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

5. Risiko und Sicherheit

5.1. Kleineinsätze

BS-Mitarbeitende werden nach Möglichkeit in Zweierteams eingesetzt, um einen optimalen Eigenschutz zu erreichen. Die eingesetzten Mitarbeitenden entscheiden dabei in eigener Verantwortung, wie weit sie selbständig agieren können und treffen bei akuter Bedrohung die nötigen Schritte zum eigenen Schutz.

5.2. Mittel- und Grosseinsätze

Bei Mittel- und Grosseinsätzen wird in der Regel ab sechs BS-Mitarbeitenden ein zusätzlicher Einsatzleiter eingeplant. Dieser bildet die Schnittstelle zwischen Auftraggeber und den Mitarbeitenden. Er leitet den Einsatz und disponiert das zur Verfügung stehende Personal, um die vertraglich vereinbarten Aufgaben sicherzustellen.

5.3. Einsatzmittel

BS-Mitarbeitende tragen am Einsatzgurt den Polizeimehrzweckstock PMS oder den geraden Einsatzstock GES sowie Handschellen und Pfefferspray zum Eigenschutz.

Das Tragen von Schusswaffen wird nur nach erfolgter Absprache zwischen Kunde und BS durch die Geschäftsleitung BS angeordnet.

Unsere Mitarbeitenden sind an den Einsatzmitteln ausgebildet und besitzen die entsprechenden Waffentragbewilligungen.

6. Unterbeauftragte

Die BS kann im Bedarfsfall Leistungen durch qualifizierte Unterbeauftragte erbringen lassen. BS stellt die einwandfreie Auftragsbefreiung sicher.

7. Schlussbestimmungen

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte (exkl. Punkt 6, Unterbeauftragte) übertragen.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand ist Bern.